



Finanzordnung

Kreiskegel- und Bowlingverein Harz e. V.

FINANZORDNUNG
Kreiskegel- und Bowlingverein Harz e.V.

Inhaltsverzeichnis über die Finanzordnung des Kreiskegel- und Bowlingverein Harz

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Ziffer 1. Allgemeines	Seite 3
Ziffer 2. Finanzwirtschaft	Seite 3
Ziffer 3. Haushaltsplan	Seite 3
Ziffer 4. Abwicklung des Haushaltsplans	Seite 3
Ziffer 5. Zahlungsverkehr	Seite 3
Ziffer 6. Buchführung	Seite 4
Ziffer 7. Rechnungslegung	Seite 4
Ziffer 8. Prüfungswesen	Seite 4
Ziffer 9. Kassenwart	Seite 5
Ziffer 10. Auslagenersatz für Vorstands- und Ehrenmitglieder	Seite 5
Ziffer 11. Inkrafttreten	Seite 5
<u>Anlagen:</u>	
Beitragsordnung als Bestandteil der Finanzordnung	Seite 6
Anlage „Gebührenordnung“ (Beschluss des Vorstandes des KKBV Harz)	Seite 7
Anlage „Muster Reisekosten“ (Beschluss des Vorstandes des KKBV Harz)	Seite 8

Ziffer 1. Allgemeines

Die dem Kreiskegel- und Bowlingverein Harz e.V., im folgenden KKBV Harz genannt, für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

Die Mittel setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, eventuellem Beitragsrückfluss und Zuschüssen des Landessportbundes, Kreissportbundes oder des Landesverbandes Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt sowie Spenden und Verwaltungsgebühren.

Eventuelle Spenden sind zweckgebunden.

Ziffer 2. Finanzwirtschaft

Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel ist der Haushaltsplan des KKBV Harz, der vom geschäftsführenden Vorstand jährlich zu erstellen und von der Delegiertenkonferenz zu genehmigen ist.

Ziffer 3. Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist für die Zeit eines Rechnungsjahres – Kalenderjahr – zu erstellen.
- (2) Der Haushaltsplan ist in EINNAHMEN und AUSGABEN zu gliedern. Er muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des folgenden Rechnungsjahres enthalten. Istzahlen und Ansätze des Vorjahres sind zum Vergleich anzuführen.
- (3) Ein- und Ausgaben sind in voller Höhe voneinander getrennt zu veranschlagen. Dazu dürfen von den Einnahmen vorweg keine Ausgaben und umgekehrt abgezogen werden.
- (4) Die Ausgaben sind so zu bemessen, dass sie von den Einnahmen gedeckt werden.

Ziffer 4. Abwicklung des Haushaltsplans

- (1) Liegt bei Beginn des Rechnungsjahres ein bestätigter Haushaltsplan noch nicht vor, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, die erforderlichen Kassengeschäfte zu tätigen.
- (2) Haushaltsüberschreitungen sind im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes unzulässig. Überschreitungen gegenüber der Planung in Einzelpositionen des Haushaltsplanes sind durch Beschluss des Vorstandes möglich und müssen schriftlich begründet werden.

Ziffer 5. Zahlungsverkehr

- (1) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Kassenwart die Hauptkasse.
Des Weiteren darf der Kassenwart über einen Bargeldbestand von bis zu 200,- € verfügen, Mehrbestände sind dem Konto des KKBV Harz zu zuführen.
- (2) Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ein Bankkonto einzurichten.
- (3) Bei Ausgaben und Einnahmen haben generell zwei Personen vom zeichnungsberechtigten Vorstand zu zeichnen.

Ziffer 6. Buchführung

- (1) Über jeden Geschäftsvorgang muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
- (2) Jede Rechnung ist vor Anweisung von der zutreffenden Stelle auf ihre sachlich und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.
- (3) Der Kassenwart führt einen Nachweis im Kassenbuch über Einnahmen/Ausgaben mit lfd. Nr. und legt in den Sitzungen des KKBV Harz Bericht über den Kontostand ab, und informiert über eventuelle Rechnungsrückstände etc.
- (4) Alle Bargeldbewegungen sind mit Quittungen zu belegen, sie sind vom zeichnungsberechtigten Vorstand zu prüfen und abzuzeichnen.

Ziffer 7. Rechnungslegung

- (1) Der Kassenwart, ggf. ein Steuerberater, hat am Ende des Jahres den Jahresabschluss sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.
- (2) In der Jahresrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben zu erfassen. Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die noch zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehören, sind rechnerisch abzugrenzen.
- (3) Der Vereinsvorstand legt die Unterlagen der Jahresrechnung der Delegiertenkonferenz zur Genehmigung vor. Die Delegiertenkonferenz erteilt nach Prüfung und Anerkennung des Jahresabschlusses dem Vereinsvorstand Entlastung durch Beschluss.

Ziffer 8. Prüfungswesen

- (1) Gemäß der Satzung des KKBV Harz werden zur Rechnungs- und Kassenprüfung Prüfer gewählt. Die Aufgaben sind von mindestens 2 Prüfern gemeinsam wahrzunehmen.
- (2) Die Prüfer haben festzustellen, ob:
 - Der Haushaltsplan eingehalten wurde
 - Die Belege vollzählig, rechnerisch und sachlich richtig sind
 - Alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und die Ausgaben zweckentsprechend erfolgt sind
 - Der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist
 - Im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß Ziffer 8. (2) dieser Ordnung zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.
 - Den Prüfern obliegt ferner die Pflicht, die Kasse zu prüfen.
- (3) Zur Durchführung der vorgenannten Aufgabe ist den Prüfern jederzeit Einblick in die Kassen, Konten sowie sämtlichen Belegen zu gewähren.
- (4) Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen und dem geschäftsführenden Vorstand sowie der Delegiertenkonferenz bekannt zu geben.

Ziffer 9. Kassenwart

- (1) Unabhängig von den vorgenannten Bestimmungen ist der Kassenwart dem Vereinsvorstand gegenüber für die gesamte Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Die gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.
- (2) Seine Aufsichts- und Kontrollaufgaben beziehen sich weiter auf Finanzfragen von grundsätzlicher Bedeutung und auf Geschäftsvorgänge, die wegen ihres Umfangs und ihrer wirtschaftlichen Folgen besondere Beachtung verdienen.

Ziffer 10. Auslagenersatz für Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die ihnen in ihrer Tätigkeit für den Verein erwachsen. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen zählen:
 - Telefongebühren
 - Telefaxkosten
 - Internetkosten
 - Portokosten
- (2) Die Höhe des Auslagenersatzes legt der Vorstand nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip fest und ist abhängig von der Gestaltung des Haushalts des Jahres.

Ziffer 12. Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit Beschluss der Delegiertenkonferenz mit Wirkung vom 24.06.2011 in Kraft. Sie gilt in Verbindung mit der Anlage Beitragsordnung.
Änderungen und Ergänzungen der Finanzordnung sind nur durch Beschluss der Delegiertenkonferenz möglich.

Anlage Finanzordnung des KKBV Harz: Beitragsordnung

- (1) Von den dem Kreiskegel- und Bowlingverein Harz e.V. angehörenden Vereinen sind nachstehende Beiträge und Umlagen der Sektionen auf Rechnungsbasis zu entrichten:

Sektion	Beitrag	Umlage	Gesamt
Classic	3,00 €	0,00 €	3,00 €
Bohle	3,00 €	1,00 €	4,00 €
Bowling	3,00 €	0,00 €	3,00 €

- (2) Die Höhe der Umlage ist gekoppelt an dem Jugendfonds des LVK/B SA Sektion Bohle und wird den Vereinen direkt weiter in Rechnung gestellt.
- (3) Die Beiträge des KKBV Harz und Umlagen in Verbindung mit den Verbandsmarken des LVK/B SA sind Jahresbeiträge. Sie sind auf das Konto des KKBV Harz unter Angabe der Rechnungsnummer sowie dem überweisenden Verein zum 31.12. für das jeweilige Folgejahr zu überweisen.
- (4) Bei Nichtbezahlung erlischt nach erfolgter Mahnungsstaffel das Startrecht ggf. auch rückwirkend, die ist auf den Rechnungen zu vermerken.
- (5) Die Rechnung wird einmalig im Jahr nach erfolgter Bestandserhebung gestellt.
- (6) Die Beiträge können nur von der Delegiertenkonferenz geändert werden.

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 24.06.2011 in Kraft. Sie ist Bestandteil der Finanzordnung des KKBV Harz.

Anlage: Gebührenordnung

Die Grundlage des Haushaltsplans bilden Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung der Spielpläne, der Meisterschaften und der getroffenen Festlegungen des KKBV Harz.

Einnahmen:

➔ Startgebühren Mannschaften für das Spieljahr, 4-er Team	25,00 €
➔ Startgebühren für Pokalspiele, neutrale Turniere pro Wurf	0,05 €
➔ Startgebühren Einzelmeisterschaften Erwachsene pro Starter/-in (Kinder und Jugendliche keine Startgebühren)	4,00 €
➔ Verlegung von Punktspielen nach den Ansetzungen	10,00 €
➔ Zurückziehen von Mannschaften nach Meldung bzw. in der Spielserie	20,00 €
➔ Werbegebühr auf Sportkleidung pro Werbung und Sportjahr	20,00 €
➔ 1. schriftliche Mahnung plus Auslagenersatz	5,00 €
➔ 2. schriftliche Mahnung plus Auslagenersatz	10,00 €

Ausgaben:

➔ KEM, Pokalspiele und Neutrale Turniere an den Bahneigner pro Wurf	0,03 €
➔ Fahrkosten pro Kilometer bei Jugendveranstaltungen zur LM und/oder DM	0,20 €
➔ Übernachtungskosten für Jugendliche bis 50% der Rechnungssumme bei LJM und DJM (auf Antrag und wenn die Haushaltslage es ermöglicht)	
➔ Bezuschussung je Einzelstarter an Deutschen Meisterschaften Bohle/Classic (nur möglich auf Antrag und wenn es die Haushaltslage ermöglicht)	25,00 €
bzw. Fahrkosten pro Kilometer bei Erwachsenenveranstaltungen zur DM (Ende des Haushaltsjahres und nur auf Antrag und wenn die Haushaltslage es zulässt)	0,20 €
➔ Das Spiel über 3-Bahnen wird nur im Jugendbereich unterstützt. (nur auf Antrag und wenn es die Haushaltslage ermöglicht)	
➔ Bei den Nebenkosten werden nur Startgebühren für KKBV Mannschaften und eventuelle Eintrittsgelder für diese erstattet.	

Sonstige Finanzen:

- ➔ Bei Qualifikation zu Deutschen Meisterschaften hat der Verantwortliche im Vorfeld Anträge an den KSB Harz zu stellen.
- ➔ Der KKBV Harz stellt jährlich Anträge auf Bezuschussung / Rückführung an den
 - Landesverband Kegeln / Bowling Sachsen-Anhalt e.V.
 - Kreissportbund Harz
 - Spielunion Classic der Kreise SLK, HZ, BÖ und MD

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 24.06.2011 in Kraft.

Änderung der Gebührenordnung durch Beschluss des Vorstandes am 18.08.2022

Die Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Finanzordnung und kann durch Beschluss des Vorstandes geändert werden.

Anlage: Muster Reisekostenabrechnung

Name, Vorname: _____ Funktion: _____

Anschrift: _____

Bank: _____ IBAN: _____

Fahrt von: _____ nach: _____
über: _____ und zurück

Zweck der Fahrt: _____

Beginn der Fahrt: Datum: _____ Uhrzeit: _____

Ende der Fahrt: Datum: _____ Uhrzeit: _____

1.Fahrkosten

Polizeiliches Kennzeichen _____

gefahrte Kilometer _____ km x 0,20 €/km = _____ €

Mitfahrer: _____

2.Sonstige Kosten

Öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Deutsche Bank, etc.) _____ €
(Belege sind beizufügen)

Gesamtkosten: _____ €

Sachlich/rechnerisch richtig: festgestellt auf _____ € Unterschrift Verantwortungsbereich: _____ Angewiesen am: _____ Unterschrift Bearbeiter: _____
--

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben
(Unterschrift) _____

Betrag erhalten:
(nur bei Barauszahlung) _____

Der Antrag auf Reisekostenvergütung ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Reise zu stellen!
Die Reisekostenabrechnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft.
Die Reisekostenabrechnung ist nicht Bestandteil der Finanzordnung und kann durch Beschluss des Vorstandes geändert werden.